

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Neuerlass des Wassergesetzes und zur Änderung anderer wasserrechtlicher Vorschriften
(Wasserrechtsmodernisierungsgesetz)**

Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Rendsburg, dem 30.04.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die bereitgestellten Informationen und die Möglichkeit zur Stellungnahme und möchten folgendes anmerken:

Zu Artikel 1: Landeswassergesetz

Verordnungsentwurf	Betroffenheit Landwirtschaft und Gartenbau
<p>In § 13 Erlaubnisfreie Benutzung (1) 1b der oberirdischen Gewässer entsprechend § 18 (2) sowie § 13 (1) 2a der Küstengewässer dürfen Stoffe und Geräte im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Fischerei eingebracht werden, soweit es sich nicht um intensive Fischzucht handelt und keine signifikanten nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu erwarten sind.</p> <p>In § 18 Gemeingebrauch (2) 5. dürfen Stoffe und Geräte im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Fischerei eingebracht werden, soweit es sich nicht um intensive Fischzucht handelt.</p>	<p>Hier sollten die Formulierungen in § 13 und § 18 gleichlautend folgendermaßen formuliert werden: „dürfen Stoffe und Geräte im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Fischerei eingebracht werden.“</p> <p>Dies dient einerseits der Gleichbehandlung der binnenländischen Fischerei und der Küstenfischerei sowie auch der Umsetzung der Landesstrategie zur Förderung der Aquakultur.</p>
<p>In § 18 Gemeingebrauch (3) Die fließenden Gewässer und die landeseigenen Seen dürfen mit kleinen Fahrzeugen ohne Motorkraft befahren werden. Sonstige Seen, die von einem Gewässer durchflossen werden, dürfen mit solchen Fahrzeugen durchfahren werden.</p> <p>§ 19 Benutzung mit Motorfahrzeugen Hier gelten Ausnahmen für die Berufsfischerei.</p>	<p>Diese Ausnahmen sollte auch für die Angelfischerei bei der Verwendung von Elektromotoren mit einer begrenzten Schubleistung ermöglicht werden.</p> <p>Einerseits ermöglicht dies damit allen Anglern das Angeln vom Boot aus zu betreiben und dient damit der Integration, andererseits werden von Fischereibetrieben auch Erlaubnisscheine an Angler verkauft. Dies wiederum ist im wirtschaftlichen Interesse der Fischereibetriebe und dient damit der Berufsfischerei.</p> <p>Eine ausufernde Verwendung dieser Regelung sowie negative Umweltauswirkungen auf die Gewässer sind dadurch nicht zu erwarten.</p>

§ 39

Beschränkung der erlaubnisfreien Benutzung von Grundwasser

(zu § 46 Absatz 3 WHG)

Eine Erlaubnis ist erforderlich, wenn im Falle des § 46 Absatz 1 Nummer 1 WHG das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb eine Menge von 4000 Kubikmetern im Kalenderjahr pro Entnahmestelle überschreitet. Soll die für die Erlaubnispflicht maßgebliche Nutzungsmenge durch die Erweiterung der Nutzung erstmals überschritten werden, bedarf die gesamte Nutzung der Entnahmestelle der Erlaubnis. Grundwasserbenutzungen nach Satz 1, die vor dem 1. Januar 2020 begonnen wurden, sind der Wasserbehörde bis zum 1. Januar 2021 anzuzeigen.

Nach dem WHG bedurfte die Entnahme von Wasser für "den landwirtschaftlichen Hofbetrieb" oder "für das Tränken des Viehs außerhalb des Hofbetriebs" keiner Erlaubnis. Bei einem Versagen einer Erlaubnis, können für landwirtschaftliche Betriebe erhebliche Mehrkosten entstehen, weil das benötigte Wasser aus dem öffentlichen Wassernetz bezogen werden müsste. Eine Beschränkung der Erlaubnisfreiheit auf eine jährliche Fördermenge von 4.000 cbm für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb ist aus Sicht der Landwirtschaftskammer nicht zielführend. Dies lässt sich wie folgt begründen: Orientiert man sich am Rinder-Report 2018 der Landwirtschaftskammer, der auf den Zahlen der Rinderspezialberatung Schleswig-Holstein basiert, sind im Durchschnitt 150 Milchkühe plus weibliche Nachzucht pro ausgewerteten Betrieb in Schleswig-Holstein (n=944) vorhanden. Ferner können Zahlen der Agrarstatistik herangezogen werden, welche entsprechend alle rinderhaltenden Betriebe in Schleswig-Holstein erfasst, wobei der Durchschnittsbetrieb Schleswig-Holsteins demnach 100 Milchkühe je Betrieb plus weibliche Nachzucht aufweist. Unabhängig von den beiden Tierzahlanätzen ist der Gesamtwasserverbrauch, basierend auf den Angaben zum „Tränkewasser und Reinigungswasser“ gemäß KTBL“, „Wirtschaftlichkeitsrechner Tier“ bzw. an den Angaben aus dem „DLG-Merkblatt 399 Wasserversorgung für Rinder“ deutlich höher als 4000 cbm einzuschätzen. Demnach liegt der Wasserverbrauch für die Tierzahl nach Agrarstatistik bei etwa 6000 cbm, während die Zahlen des Rinderreportes einen Wasserverbrauch von etwa 9000 cbm ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg